

Nr. 30.

Verbot der Martins- und Ofter-Feuer, vom 15. Jan. 1788.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. &c.
Wir haben zuverlässig vernommen, daß durch die in Unseren Kur-
landen jährlich angelegten Martins- und Ofter-Feuer nicht nur die Wal-
dungen merklich leiden, sondern auch bei dieser Gelegenheit durch den
Zusammenlauf des jungen Volks beim dunklen Abend mancher Unfug
vorgehet. Wie gern Wir nun Unseren getreuen Unterthanen alle unschäd-
liche Ergößlichkeiten gönnen, so sehr erfordern Unsere Landesherrliche
Pflichten, alles dasjenige abzustellen, was mit dem gemeinen Nutzen,
und den guten Sitten sich nicht verträgt. Wir befehlen daher allen und
jeden Einwohnern in den Städten so wohl, als aufm Lande, besonders
aber dem jungen Volk, kein Martins- noch Ofter-Feuer mehr anzulegen;
Unseren Gerichten, Beamten, wie auch allen Unterherren, und ihren
Gerichtshaltern aber gebieten Wir, auf diese Unsere gnädigste Verord-
nung fleißig zu wachen, und die Uebertreter, auch, den Umständen nach,
deren Kellern, ohne Rücksicht zu bestrafen, damit auch Niemand mit der
Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll gegenwärtiges von den Kanzeln
verkündigt, und gewöhnlichen Orts angeheftet werden. Gegeben in
Unserer kurfürstl. Residenzstadt Bonn, den 15ten Jenner 1788.

Max. Franz, Kurfürst.

Vt. Graf von Nesselrode-Reichenstein. (L. S.)

J. F. J. Guisez.

Nr. 31.

Bestliche Verordnung wegen der Waldschonungen, und
Anziehung des Nadelholzes, vom 12. Nov. 1788.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. &c.
Uns ist von getreuesten Landständen Unseres Westes Necklinghausen
die nähere gehorsamste Anzeige geschehen, daß die von Uns zur Beför-
derung der dortigen Holzkultur unterm 14. Julius 1786 erlassene Lan-
desherrliche Verordnung bis heran darum nicht ganz befolgt worden,
weilen, besonders der Privat-Wäldchen wegen, vielfältige Streitthändel
entstanden, bald daß der Eigenthümer mehr, denn das vorgeschriebene
Achtel in Schonung lege, bald daß durch den für den Zuschlag gewähl-
ten Ort die Benutzung der Dienstbarkeit geschmälert werde, bald auch,
daß die zur Weyd- und Plaggenmach berechnete den Anbau des Nadel-

holzes, weil dieses alle Grafnarbe vertilge, in den Zuschlägen nicht dul-
den wollen.

Obwohlen nun Wir all- und jeden Unseren getreuen Unterthanen,
welche eine gegründete Klage zu haben vermeinen, den Weg Rechtsens
nicht gesperret, noch hintängliches Gehör versagt wissen wollen; so kön-
nen Wir jedoch auch keines Wegs zugeben, daß die Würksamkeit einer
so dem Privat- als gemeinen Wohl ganz nahe angemessener Verordnung
durch weitschichtige Rechtshändel, wo nicht veritelt, doch wenigstens in
die Länge verzogen werde, und in dieser Fürst-väterlichen Absicht finden
Wir Uns mildest bewogen, noch folgendes vorschristlich nachzutragen.

Itens: Soll künftig in allen über oberwähnte Fälle, und sonst über
Unser Landsherrliches Edikt vom Jahre 1786 vorkommenden Streitfragen
die Beschwehrführung nur bei Unserer Statthalterey als der Landes-
Polizestelle angebracht werden.

Itens: Dieselbe hat gleich nach der bei ihr vorkommenden kläglichen
Anzeige, ohne weiteres, auf Kosten des Sachfälligen, eine Lokal-Be-
sichtigung, mit Zugehörung eines verordneten Forstverständigen, allenfalls
auch Unseres Oberjägers anzuordnen, wofür der Kläger nebst besorgender
Voiture die gewöhnliche Diät, und zwar dem Statthalterei-Berwalter
mit zwey, dem Aktuarien mit einem Rthlr., und dem Forstverständigen
ehevvel entrichtet.

Itens: Bei dem Augenschein selbst ist vor allem die gütliche Aus-
einandersetzung der gegeneinander streitenden Theilen bestmöglichst zu ver-
suchen, verkängt diese nicht, so recessiren beidseitige Theile ihre Gründe
zum Protokoll, und sobald dieses geschlossen, ist kein weiterer Schrift-
wechsel zu gestatten, sondern von der Statthalterey die gehörige, auf
des Forstverständigen Gutachten gegründete Entscheidung zu erlassen.

Itens: Von selbiger Entscheidung mag zwar zu Unserer nachgefes-
ten Regierung eine Abberufung genommen werden, jedoch bleibt diese
alsdann die letzte Instanz, und soll von ihr vorab rechtlich ermessen wer-
den, ob die Appellations-Prozessen cum effecta devolutivo tantum, vel
etiam cum suspensivo zu erkennen seyen.

Itens: Bei solchem geschwinden Rechtsgang wird alle Selbsthülfe
und thätlicher Eingriff, z. B. Niederreißung der Graben und Bäumen,
aufs schärfste und bei unausbleiblicher fiskalischen Ahndung hiedurch un-
ter sagt.

Itens: Bewilligen Wir hiemit gnädigst, daß die dasige Wäsch-Ei-
genthümer Nadelholz anziehen mögen.

Wir befehlen sofort Unserem Statthalter im Weste Necklinghausen,
diese Unsere weitere Verordnung zu Jedermanns Wissen nicht nur ge-
wöhnlicher Maassen verkünden zu lassen, sondern auch all- emsige Obforge
dahin zu tragen, daß dieselbe allingen Inhabts gehorsamt befolgt werde.
Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 12ten Novbr. 1788.

Max. Franz, Kurfürst.

Vt. J. G. Pfingsten.

(L. S.)

J. F. J. Guisez.